

**Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses  
der Ortsratswahl 2016 - Wiershausen am 11. September 2016**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 das amtliche Endergebnis der Ortsratswahl 2016 - Wiershausen wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	503
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	72
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt	575
B	Wählerinnen/Wähler	379
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	71
C1	Ungültige Stimmzettel	8
C2	Gültige Stimmzettel	371
D	Gültige Stimmen	1.098

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Wählergemeinschaft Pro Wiershausen (WPW)	1.098	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	1.098		9

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

**1. Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Pro Wiershausen (WPW) 9 Sitze**

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
König, Herbert	1	326 St.
Fuchs, Christine	4	192 St.
Fricke, Dieter	3	111 St.
Pielok, Dieter	9	106 St.
Sackmann, Jan-Holger	12	89 St.
Mengel, Lars	6	50 St.
Möller, Maximilian	7	49 St.
Fette, Yvonne	2	37 St.
Marschall, Benjamin	5	27 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

---

## Ersatzpersonen

### 1. Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Pro Wiershausen (WPW) 9 Sitze

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Müller, Marc	8	24 St.
2. Riddell, Sven	11	20 St.
3. Riddell, Jessica	10	14 St.

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

---

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

---

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hann. Münden, den 14.09.2016

Der Gemeindevorstand



(Harald Wegener)